

Stellungnahme

Wiesbaden, 01.12.2016

zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten

Als Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedanken wir uns für die Möglichkeit, nun auch im parlamentarischen Verfahren zum oben genannten Gesetz Stellung nehmen zu können.

Dem Gesetzentwurf ist ein breiter konstruktiver Beteiligungs- und Diskussionsprozess vorausgegangen, an dem wir, Vertreter_innen der Liga Hessen, insbesondere im Landespsychiatriebeirat, intensiv mitgearbeitet haben. Aus unserer Stellungnahme vom 16.06.2016 wurden einige Anregungen übernommen, was wir ausdrücklich begrüßen: Aufhebung der Engführung auf Gesundheitshilfen (§ 3 Abs. 1), Einsicht in die Patientenakte (§ 5 Abs. 5), Kurzzeitige Unterbringung von Kindern (§ 10 Abs. 2), Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz (§ 11 Abs. 2), Besuchskommission (§ 13).

Wir bedauern, dass einige Empfehlungen, was für uns nicht nachvollziehbar ist, nicht übernommen wurden, da diese entscheidend zur Verbesserung des Gesetzes beitragen würden.

Außerdem regen wir an, das Gesetz schon nach drei Jahren auf den Prüfstand zu stellen, damit Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegengesteuert werden können.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Die Formulierung „andere besonders bedeutende Rechtsgüter Anderer“ (u.a. in § 5 Abs. 2, 4, 5; § 9; § 21)

Im § 5 wird zum ersten Mal die Formulierung „andere besonders bedeutende Rechtsgüter Anderer“ verwendet. Dieser unbestimmte Begriff entspricht nach Auffassung der Liga Hessen nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Die Beachtung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes, als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist dann besonders geboten, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um eine Regelungsmaterie handelt, die erhebliche Eingriffe in verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Betroffenen zulässt.

Nach Auffassung der Liga Hessen sind auch gesundheitliche Gefahren nur dann ein legitimer Rechtfertigungsgrund für die beschriebenen Grundrechtseingriffe, wenn es sich um eine erhebliche und akute Gefährdung handelt.

➤ **Forderung**

Diese Formulierung ist aus Sicht der Liga Hessen verfassungsrechtlich bedenklich und sollte an allen Stellen des Gesetzes ersatzlos gestrichen werden.

Sollte es bei dieser Formulierung bleiben, sind im Rahmen der Evaluation diese Eingriffsgründe eigens und detailliert zu evaluieren. Bei der Anwendung dieser



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Maßnahmen sind die tangierten konkreten anderen Rechtsgüter Anderer zu benennen.

Sprachliche Klarstellung der Unterscheidung zwischen Betreuer_innen im Allgemeinen und rechtlichen Betreuer_innen (u.a. in § 5 Abs. 5; § 24 Abs. 3; § 28 Abs. 2)

Wir bitten immer dann, wenn es sich um die/den rechtliche/n Betreuer_in handelt, auch den Begriff „rechtliche/r Betreuer_in“ oder „rechtliche Betreuung“ zu verwenden.

§ 5 Zugang zur Wohnung

Die Liga Hessen unterstützt das Recht des Zugangs zur Wohnung eines gefährdeten Menschen durch den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi). Die Liga Hessen lehnt es aber entschieden ab, dass der SpDi dieses Recht ohne Amtshilfe umsetzen kann. Betroffene, Angehörige und professionelle Helfer_innen haben große Bedenken, dass dadurch die Absicht des Gesetzes, den SpDi als einen Basisdienst zu installieren, der das Vertrauen von Patienten und Angehörigen hat, ad absurdum geführt wird.

➤ **Forderung**

Bezüglich der Regelung des Zugangsrechtes im Sinne des § 5 Abs. 4 ist der 2. Satz des Absatzes 4 zu streichen.

Sollte es bei dieser Formulierung bleiben, dann ist für diese Regelung eine besondere Dokumentations- und Berichtspflicht vorzusehen, um anhand der Datenlage diese Regelung zu überprüfen.

§ 6 Planung und Koordinierung der Hilfen durch den SpDi und personelle Besetzung

Der Gesetzestext sieht vor, dass der SpDi die Hilfsangebote plant und koordiniert. Eine Psychiatriekoordination ist als Kann-Leistung vorgesehen. Die Planung der Hilfeangebote liegt originär im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kostenträger. In den neuen §§ 117 ff Bundesteilhabegesetz geben die Regelungen des Gesamtplans der Hilfen dem Träger der Eingliederungshilfe eine zentrale, planende und koordinierende Stellung. Aufgrund dieser Vorgaben ist es künftig nur vorstellbar, dass der SpDi an der Planung mitwirkt. Es ist sinnvoll in die Begründung eine Liste mit den vor Ort zu beteiligenden Interessengruppen für die Koordination der Hilfen aufzunehmen. Ein entsprechendes Arbeitspapier der Liga Hessen wird gerne zur Verfügung gestellt.

➤ **Neuer Formulierungsvorschlag**

„Der SpDi koordiniert und unterstützt die Hilfsangebote vor Ort und wirkt an der Planung mit. Eine Psychiatriekoordination ist verbindlich vorzusehen. Für die SpDis werden einheitliche, fachliche und personelle Standards im Landespsychiatriebeirat erarbeitet.“



Diakonie 



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

➤ **Forderung**

Die Besetzung von mindestens zwei Halbtagsstellen von EX-IN Genesungsbegleitern je SpDi ist verbindlich vorzusehen. Insgesamt reichen die im Landeshaushalt eingestellten Mittel bei Weitem nicht aus.

Die Liga Hessen fordert, dass das Land ausreichend Mittel zur Aufgabenerfüllung des SpDi zur Verfügung stellt, damit die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben im Interesse der Betroffenen erfüllt werden können.

Bessere Rahmenbedingungen für Selbsthilfe und berufliche Peerarbeit

§ 7 Ehrenamtliche Hilfe und Selbsthilfe

Die Landesregierung hat 100.000 € für Maßnahmen der Selbsthilfe und der Prävention vorgesehen. Durch die Zusammenführung der Förderung der Selbsthilfe und der Prävention bleibt unklar, wieviel Geld tatsächlich der Selbsthilfe zur Verfügung gestellt wird. Unklar bleibt auch, was unter Prävention verstanden wird und wie sich diese Maßnahmen von den Leistungen nach dem Präventionsgesetz abgrenzen.

Selbsthilfe und Nutzerbeteiligung hat eine zunehmende Bedeutung in der Psychiatrie und ist eine wichtige Säule in der Suchthilfe seit über 100 Jahren. Recovery-orientierte Peerarbeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil heutiger psychiatrischer Hilfen.

➤ **Forderung**

Die vorgesehenen Mittel sind in Mittel zur Förderung der Selbsthilfe, Mittel für die Prävention und Mittel der Förderung der EX-IN Ausbildung zu trennen. Insgesamt reicht aber der vorgesehene Betrag von 100.000 € nicht aus.

Die Förderung der Selbsthilfe und die Rahmenbedingungen für die Ausbildung und Anstellung von EX-IN Genesungsbegleitern müssen dringend verbessert werden. Wir halten eine Förderung der Selbsthilfe in Höhe von 100.000 € und eine Förderung der EX-IN Ausbildung für Teilnehmer_innen, die die Kosten nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, für einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer dialogischen, ressourcenorientierten Arbeitsweise in der psychiatrischen Versorgung. Wir schlagen daher die Möglichkeit von Stipendien mit einem jährlichen Volumen von 60.000 € vor, die beim Ministerium zu beantragen sind.

Für Präventionsprojekte sind entsprechend der Absicht des Landes darüber hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen.

§§ 10, 11 Beleihung weiterer Einrichtungen

Unseren Vorschlag zu einer erweiterten Beleihung und Bestellung anderer Einrichtungen möchten wir erneut einbringen.

Die Unterbringung der Betroffenen kann nach derzeitiger Entwurfsfassung ausschließlich in psychiatrischen Krankenhäusern i.S.d. § 10 erfolgen, sei es in öffentlichrechtlicher oder - nach Beleihung gem. § 11 - auch in privatrechtlicher Trägerschaft. Bei dieser Form der Versorgung geht es darum, durch medizinische Behandlung den Einweisungsgrund zu beseitigen und die Patienten als geheilt zu ent-



Diakonie 



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

lassen oder zumindest so zu stabilisieren, dass sie ambulant weiterversorgt werden können. Es gibt aber - in wenigen Fällen - nicht heilbare psychische Erkrankungen bzw. geistige oder seelische Behinderungen, die zu einer dauerhaften Fremdgefährdung dritter Personen durch die Betroffenen führen. Die (dauerhafte) Betreuung dieses Personenkreises in psychiatrischen Krankenhäusern wird oftmals den Bedarfen der erkrankten oder behinderten Menschen nicht gerecht. Sie benötigen eher eine heilpädagogische Betreuung und Förderung sowie oftmals auch geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten. Ein Krankenhausbetrieb mit häufig wechselndem Patientenbestand und Akutsituationen könnte insoweit sogar kontraproduktiv wirken. Die Liga Hessen regt deshalb an, im Gesetz an geeigneter Stelle die Möglichkeit zu schaffen, die Betreuung des vorgenannten Personenkreises durch andere geeignete und dazu auch bereite Träger (z.B. aus dem Bereich der Behindertenhilfe) sicherzustellen. Systematisch bieten sich insoweit Regelungen unter §§ 10 f. des derzeitigen Entwurfes an.

➤ **Formulierungsvorschlag**

"Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der zuständige Minister wird ermächtigt, bei Bedarf durch Rechtsverordnung die rechtlichen Voraussetzungen und fachlichen Standards für die Beauftragung anderer geeigneter Träger mit dem Vollzug von Unterbringungen nach diesem Gesetz festzulegen."

Finanzielle Unterstützung für die Mitarbeit von Betroffenen und Angehörigen in der unabhängigen Beschwerdestelle und der Besuchskommission

Die Bereitstellung ausreichender Mittel für die Errichtung und den Betrieb der unabhängigen Beschwerdestellen und die Arbeit der Besuchskommission ist sicher zu stellen. Die im Gesetzentwurf vorgesehen Mittel von 23.400 € und 50.000 € erscheinen nicht ausreichend. Die Mitarbeit von Betroffenen und Angehörigen sollte finanziell so gestaltet sein, dass die Kostenerstattungsregelung für diese Personengruppen die Mitarbeit fördert und nicht erschwert. Der Einsatz eigener Mittel an dieser Stelle ist nicht hinnehmbar.

§ 16 Abs. 4 Unterbringungsverfahren (hier: Ärztliche Stellungnahme)

Um auszuschließen, dass die Symptomatik einer psychischen Erregung falsch gedeutet wird, machen wir erneut auf unsere Anmerkung zu § 16 Abs. 4 aufmerksam. Die gerichtliche Entscheidung hinsichtlich einer Unterbringung muss auf einem ärztlichen Gutachten beruhen, welches die gesamte Situation des betroffenen Menschen umfasst. Dabei sind nicht nur die psychischen Krankheitsbilder zu beleuchten, sondern auch somatische Ursachen, die psychische Verhaltens- oder Wesensveränderungen zur Folge haben können.

➤ **Forderung**

In der ausführlichen ärztlichen Stellungnahme ist nicht nur auf die psychiatrischen Symptome einzugehen, sondern auch auf mögliche somatische oder soziale Ursachen für psychische Erregungszustände. Ist der jeweilige Arzt nicht in der Lage dies zu beurteilen, muss er andere Fachleute mit entsprechender Sachkenntnis hinzuziehen dürfen.



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§ 18 Abs. 4 Rechtsstellung (hier: Aufklärung von Betroffenen)

Die Aufklärung von Betroffenen ist auch bei Beeinträchtigungen unerlässlich, was wir erneut fordern. Das Behandlungsziel ist die schnelle Entlassung. Dazu ist es notwendig, dass der Untergebrachte versteht, warum mit ihm so verfahren wird. Aufgrund akuter Krisen oder der Auswirkung von Medikamenten, sind die Möglichkeiten der kognitiven Aufnahme der Belehrung über die eigenen Rechte und Pflichten oftmals eingeschränkt sind.

➤ **Forderung**

Diese Belehrungen sollten in schriftlicher und mündlicher Form erfolgen. Die Barrierefreiheit der Belehrungen muss gegeben sein, da auch geistig behinderte Menschen zur Zielgruppe gehören.

Des Weiteren wiederholen wir unsere Forderungen aus unserer Stellungnahme vom 16.06.2016:

§ 19 Behandlung

➤ **Forderung** (vgl. auch Stellungnahme der Liga Hessen vom 12.08.2013)

Zwang darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden und keinesfalls zur Behebung nicht ausreichender Personalausstattung oder unzureichender Deeskalationsmaßnahmen dienen.

Hier gilt die Regel „*Deeskalation und mildere Mittel vor Zwang*“, z.B. durch die Beteiligung von Expert_innen aus Erfahrung an der Deeskalation, z.B. als Fürsprecher_innen für die jeweiligen Patient_innen.

Eine Verfahrenspflegerin/ein Verfahrenspfleger ist (wie in den Landesgesetzen anderer Länder auch) bei den Behandlungsmaßnahmen zwingend vorzusehen. Die Maßnahmen sind mit der Verfahrenspflegerin/dem Verfahrenspfleger nach §317 FamFG abzustimmen und die Anhörung einer Expertin/eines Experten aus Erfahrung oder einer anderen Vertrauensperson sollte vorausgehen.

Für die Behandlung im Akut-Fall sollen Behandlungsvereinbarungen oder Krisenpläne verbindlich berücksichtigt werden.

§ 21 Besondere Sicherungsmaßnahmen

➤ **Forderung**

Auch bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen ist die Genehmigung der Betreuungsgerichte vorzusehen, sofern im Einzelfall und unter Beachtung der besonderen Gefährdungssituation möglich.

§ 22 Anwendung unmittelbaren Zwangs

Die Anwendung von milderen Mitteln und Deeskalationsmaßnahmen müssen der Anwendung von Zwang verbindlich vorausgegangen sein, oder aber sofort nach Akut-Situationen Anwendung finden.



Diakonie



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

➤ Forderung

Es muss an dieser Stelle der Verweis auf die Präambel 2 Abs. erfolgen.

§ 23 Persönlicher Besitz, Besuche, Telefongespräche

Im Gegensatz zu dem uns von der Landesregierung zugeleiteten Gesetzentwurf verliert die untergebrachte Person das Recht persönliche Kleidung zu tragen. Dies öffnet die Möglichkeit für Anstaltskleidung und ist daher auf keinem Fall hinnehmbar. Dennoch sind wir uns bewusst, dass auch durch das Tragen von bestimmten Kleidungsgegenständen Provokationen entstehen können, die das Zusammenleben innerhalb der Stationen erschweren können. Wir regen daher eine dahingehende Klarstellung an, dass das Recht zum Tragen persönlicher Kleidung nur eingeschränkt werden darf, um Eigen- oder Fremdgefährdungen sowie eine massive Störung des Einrichtungsbetriebes auszuschließen.

Zu den §§ 23, 24, 25, 27 Persönliche Rechtsbereiche der Betroffenen bringen wir erneut unsere Anmerkungen ein.

➤ Forderung

Diese Einschränkungen können nur zulässig sein, soweit sie dazu dienen, den Anlass der Unterbringung zu beseitigen. Während der laufenden Unterbringung darf sich der Grund für das Beibehalten von Einschränkungen nicht ohne richterliche Anordnung ändern. Fällt der Unterbringungsanlass weg, ist die Entlassung vorzunehmen. Daher ist auch im § 27 1. Satz zu formulieren: „Fallen die Anlassvoraussetzungen...“



Rita Henning
Vorsitzende Liga AK 4 „Menschen mit Behinderung“
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de